

Musterhygieneplan Saarland

zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der
Corona-Pandemiemaßnahmen

28.06.2021



Bei dem vorliegenden Musterhygieneplan handelt es sich um den Plan vom 07.08.2020 in der Fassung vom 28.06.2021.

Inhalt

Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen	6
1. Einführung	6
1.1 AHA + L-Prinzipien des Infektionsschutzes.....	8
1.2 Nahfeld- und Fernfeldsituation	8
1.3 Rolle der Schule	9
2. Infektionsschutz, Arbeitsschutz, vulnerable Schwerbehinderte und Mutterschutz.....	10
2.1 Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung	11
3. Allgemeines zur Umsetzung	12
3.1 Zuständigkeiten	12
3.2 Abgrenzung schulfremde und nicht schulfremde (schulinterne) Personen	13
3.3 Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen.....	14
3.3.1 Aufenthalt von Schulfremden in Schule und Unterricht	14
3.3.2 Veranstaltungen	15
3.4 Betriebspraktika, Schulfahrten und außerschulische Lernorte.....	16
4. Persönliche Hygiene	18
4.1 Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen.....	19
4.2 Feste Gruppen und Mindestabstand.....	20
4.3 Regelungen zum Tragen einer Maske	21
4.3.1 Tragen einer Maske durch Lehrkräfte im Unterricht	23
4.3.2 Maskentragepflicht im Bereich des ÖPNV	23
4.3.3 Abgabe von Masken an die Schulen durch das MBK	23
4.3.4 Allgemeine Hinweise zum Tragen einer Maske	24
5. Raumhygiene.....	25
5.1 Übertragungsweg für SARS-CoV-2	25
5.2 Lüften.....	26

6.	Mensa/Pausenverkauf.....	28
7.	Sanitärbereich	29
8.	Reinigung.....	29
9.	Infektionsschutz im Fachunterricht.....	30
9.1	Regelungen für den Sportunterricht	31
9.1.1	Lüften in Sporthallen	31
9.2	Regelungen für den Musikunterricht	32
9.3	Regelungen für das Fach Darstellendes Spiel.....	32
10.	Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen.....	33
11.	Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr.....	33
12.	Schutz von Personen	33
12.1	Schutz vor Infektionen.....	33
12.2	Lehrkräfte als Risikopersonen	34
12.3	Schüler*innen als Risikopersonen.....	36
13.	Erste Hilfe	37
14.	Dokumentation, Nachverfolgung und Testung	38
14.1	Dokumentation.....	38
14.2	Corona-Warn-App	38
14.3	Testungen	39
15.	Schüler*innen und Lehrkräfte saarländischer Schulen mit Wohnsitz in Risikogebieten.....	40
16.	Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion	40
16.1	Meldepflicht	40
16.2	Personen mit Krankheitssymptomen.....	41
	Anlage: Vorlage Datenschutzhinweise	44

Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen

1. Einführung

Bei der Umsetzung des Präsenzbetriebes ist auch bei sinkenden und niedrigen Inzidenzwerten weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinschaft das oberste und dringlichste Ziel. Insbesondere soll auch die Gruppe der vulnerablen Personen aus dem Personenkreis der Schule weiterhin geschützt werden. Zudem ist die Schutzbedürftigkeit der mit diesen Personen in einem Haushalt lebenden Personen zu beachten.

Gleichzeitig muss uns allen bewusst sein, dass es einen absoluten Schutz vor einer Infektion in der Schule nicht geben kann. Personen, die sich durch private Kontakte außerhalb der Schule – zum Beispiel auch bei Fahrgemeinschaften - infiziert haben, tragen diese Infektion in die Schule hinein. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen wird es nicht in jedem Fall sicher gelingen können, ein Weitertragen innerhalb der Schule auszuschließen.

Vorrangiges Ziel ist es, den Präsenzunterricht in den Schulen auch unter Pandemiebedingungen weiterhin sicherzustellen. Vor dem Hintergrund niedriger Inzidenzwerte, die stabil unter 35 Neuinfektionen in sieben Tagen pro 100.000 Einwohner liegen, erfolgt hiermit eine Angleichung des Musterhygieneplans an die gesamtgesellschaftlich geltenden Regelungen.

Weiterhin von besonderer Bedeutung sind die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege und die Unterbrechung der Infektionsketten. Der vorliegende Musterhygieneplan macht daher nicht nur Vorgaben zum Schutz vor Infektionen, sondern auch zu Maßnahmen, die die Nachverfolgung der Infektionswege durch das Gesundheitsamt erleichtern.

Die im vorliegenden Musterhygieneplan angegebenen Vorgaben und Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die Umsetzung im räumlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schule, d.h. das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt. Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass auch das außerschulische Verhalten eines Schülers/einer Schülerin der Würdigung durch die Schule unterliegt, wenn es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet (§ 14 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung). Dies kann zum Beispiel im Fall der Tragepflicht von Masken an Bushaltestellen und in Bus und Bahn von Bedeutung sein.

Die Gesundheitsämter sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sind über die Regelungen des vorliegenden Musterhygieneplans informiert. Er wird regelmäßig an die jeweilige Pandemiesituation angepasst, wobei die jeweilige Inzidenz von Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben

Tagen gemäß der sogenannten bundeseinheitlichen Notbremse (§ 28b IfSG) für die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und auch das Saarland-Modell ebenso bedeutsam sind wie die zunehmende Durchimpfung der Lehrerschaft bzw. der Allgemeinbevölkerung.

Obwohl die Inzidenzwerte derzeit stabil unter dem Schwellenwert von 35 Neuinfektionen in sieben Tagen pro 100.000 Einwohner liegen, bleibt es weiterhin erforderlich, das Infektionsgeschehen lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen mit Schulbezug sowie auch im Fall einer durch einen Antigen-Schnelltest in der Schule positiv getesteten Person werden die Gesundheitsbehörden je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Bei der Einschätzung des Infektionsrisikos wird die Einhaltung aller im Musterhygieneplan vorgegebenen Infektionsschutzmaßnahmen wie zum Beispiel konsequentes Tragen und ggf. Wechseln einer Maske, Pausen- und Mensakonzept sowie die Wegeführung und insbesondere auch das Lüften gemeinsam betrachtet und bewertet.

Bei den Masken (Oberbegriff) sind folgende Typen und Anwendungsbereiche zu unterscheiden:

- Mund-Nasen-Bedeckungen: Wird auch als Alltagsmaske, DIY-Maske, Behelfsmaske oder Community-Maske bezeichnet, besteht meist aus Stoff und wird mit „MNB“ abgekürzt. Sie dient vor allem dem Fremdschutz, indem die Abgabe von Tröpfchen und Spritzern beim Sprechen, Husten oder Niesen reduziert wird. Die Wirksamkeit der Maske wird nicht geprüft.
- Medizinische Maske: Wird auch als OP-Maske, chirurgische Maske, oder Mund-Nasen-Schutz bezeichnet und im Folgenden mit „MNS“ abgekürzt. Sie dient vor allem dem Fremdschutz, indem sie andere vor Tropfen in der Ausatemluft der tragenden Person schützt. Die Abgabe von Tröpfchen und Spritzern beim Sprechen, Husten oder Niesen wird reduziert. Medizinische Masken sind nach EN 14683, einer Norm für Medizinprodukte durch den Hersteller geprüft.
- Atemschutzmaske: Wird auch als partikelfilternde Halbmaske bezeichnet. Sie dient dem Fremd- und dem Eigenschutz. Die Prüfung erfolgt nach EN 149, Norm für „Partikelfiltrierende Halbmasken“ durch eine unabhängige Prüfstelle. Die Zertifizierung und Überwachung erfolgt durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle. Bei der FFP2-Maske handelt es sich um eine Atemschutzmaske nach einem vorgegebenen Standard (Verordnung (EU) 2016/425; DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar). Masken mit einem vergleichbaren Standard tragen zum Beispiel die Bezeichnung „KN95“, „N95“ oder auch „CPA“. Die Bezeichnung „FFP2-Maske“ wird alltagssprachlich häufig stellvertretend für alle Masken dieses Standards verwendet.

MNS (auch in Kindergröße) werden den Schulen vom Ministerium für Bildung und Kultur für die Lehrkräfte und bei Bedarf auch zur Abgabe an die Schülerinnen und

Schüler zur Verfügung gestellt. Partikelfilternde Halbmasken des Standards FFP2 oder vergleichbarer Standards werden für die Lehrkräfte und für alle in der Schule tätigen Personen zum Tragen auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Alle Schutzartikel können bei Bedarf auch weiterhin beim Ministerium für Bildung und Kultur abgerufen werden. Hierfür wurde die DESC MBK Abfrage-Webseite um den Menüpunkt „Bedarfsmeldung“ erweitert.

1.1 AHA + L-Prinzipien des Infektionsschutzes

A: Das „A“ steht für Alltagsmaske und damit den Maskentyp, der bisher getragen werden sollte. Aktuell besteht jedoch zum Beispiel für die Nutzung des ÖPNV und in Schulen die Vorgabe, einen MNS oder eine FFP2-Maske zu tragen. Das „A“ im „AHA“ ist jedoch geblieben. Allen Maskentypen gemeinsam ist, dass beim Sprechen ausgestoßene Tröpfchen durch die mechanische Barriere aufgehalten bzw. verlangsamt werden, so dass sie nur in einem begrenzten Radius wirksam sein können.

H: Der Infektionsschutz durch **H**yggiene (Händewaschen, Nies- und Hustenetikette) und die Vermeidung von physischen Kontakten beugt der sogenannten Schmierinfektion, d. h. dem direkten Kontakt mit virushaltigen Sekreten vor, wobei Viren durch Berührungen des Gesichtes, vor allem der Augen, der Nase und des Mundes, von den Händen auf Schleimhäute und in den Körper gelangen können.

A: Das Einhalten des **A**bstandes von 1,5 m ist grundsätzlich eine wirksame Infektionsschutzmaßnahme, um insbesondere einer Tröpfcheninfektion, z. B. bei direkter Kommunikation, vorzubeugen

L: Aerosole sind winzige Tröpfchen, die sich länger in der Luft halten, bevor sie zu Boden sinken und sich daher weiter im Raum verteilen. Der Abstand der Personen untereinander und das Tragen eines MNS sind hier für den Infektionsschutz weniger relevant. Ein wirksames Mittel zum Schutz vor Infektionen besteht darin, die Luft im Raum regelmäßig auszutauschen. Dies gelingt durch **L**üften (Stoß- und beim Querlüften). Aerosole entstehen vor allem bei körperlichen Aktivitäten, beim lauten Sprechen oder Singen.

1.2 Nahfeld- und Fernfeldsituation

Nahfeld (Tröpfcheninfektion)

Tröpfchen entstehen vor allem durch lautes Sprechen, Schreien oder Singen. Sie wirken im Nahbereich um den Verursacher. Das Infektionsrisiko ist damit gegeben durch:

- Kein Tragen einer Maske
- länger als 10 Minuten direkter Kontakt zum Quellfall

- Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m

Das Tragen einer Maske und das Vermeiden von direkten physischen Kontakten kann das Infektionsrisiko im Nahfeld verringern.

Fernfeld (Infektion über Aerosole)

Bei mangelnder Frischluftzufuhr, insbesondere bei beengten Raumverhältnissen können sich Aerosole mit hoher Konzentration an infektiösem Material in einem Raum bilden. Das Risiko steigt dann an mit (Quelle RKI):

- der Zahl der infektiösen Personen
- der Infektiosität des Quellfalls (um den Erkrankungsbeginn herum höher als später im Erkrankungsverlauf)
- der Länge des Aufenthalts der infektiösen Person(en) im Raum
- der Intensität der Partikelemission (Atmen<Sprechen<<Schreien/Singen; eine singende Person emittiert pro Sekunde in etwa so viele Partikel wie 30 sprechende Personen)
- der Intensität der Atemaktivität der exponierten Personen
- der Enge des Raumes und
- dem Mangel an Frischluftzufuhr zur Verdünnung der Aerosole.

Die Exposition einer Einzelperson zu im Raum hochkonzentriert schwebenden infektiösen Partikeln kann durch MNS (oder MNB) kaum gemindert werden, da die Aerosole an der Maske vorbei eingeatmet werden. Entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen (Lüftungskonzepte) können das Risiko der Fernfeldinfektion verringern.

Im Falle des Auftretens eines Infektionsfalls in der Schule (Antigen-Schnelltest) oder mit sonstigem Schulbezug entscheidet das Gesundheitsamt über die erforderlichen Maßnahmen.

1.3 Rolle der Schule

Bei der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule unterstützt die Schulleitung das Gesundheitsamt indem sie dem Gesundheitsamt die Kontaktdaten der schulinternen und ggf. schulexternen Personen zur Verfügung stellt, die sich im relevanten Zeitraum in der Schule aufgehalten haben, oder indem die Informationen des Gesundheitsamtes über den Schulverteiler an Eltern und Schüler*innen weitergeleitet werden. Originäre Aufgaben des Gesundheitsamtes wie zum Beispiel die Kontaktierung und Benachrichtigung möglicher Kontaktpersonen oder die Anordnung von Maßnahmen wie eine Quarantäne darf in der Regel die Schule nicht übernehmen. In Ausnahmefällen kann die Weitergabe von Informationen bevor das

Gesundheitsamt tätig werden kann in Absprache mit dem Gesundheitsamt im Rahmen der Kontaktnachverfolgung erfolgen.

Im Notfall, wenn das zuständige Gesundheitsamt nicht erreichbar ist, eine umgehende Information der Eltern und Erziehungsberechtigten jedoch dringend erforderlich erscheint, kann die Schulleitung die von einem Infektionsfall betroffene Schüler*innen-Gruppe nach Hause entlassen bzw. die Eltern bitten, dass sie ihre Kinder für einen Tag nicht zur Schule schicken sollen, bis das Gesundheitsamt sich meldet.

Der schuleigene Hygieneplan ist im Fall einer Infektion mit Bezug zur Schule zu evaluieren und ggf. in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem zuständigen Gesundheitsamt anzupassen.

2. Infektionsschutz, Arbeitsschutz, vulnerable Schwerbehinderte und Mutterschutz

Infektionsschutz:

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden. Landesweit einheitliche Vorgaben für alle Schulen, wie sie der vorliegende saarländische Musterhygieneplan zum Infektionsschutz vorgibt, dienen als Vorgabe zur Ergänzung des schulischen Hygieneplanes nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Arbeitsschutz:

Der vorliegende Musterhygieneplan enthält darüber hinaus Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Musterhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden. Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel (GMBL 2020, S. 484-495 (Nr. 24/2020 v. 20.08.2020) zuletzt geändert GMBL 2021 S. 622-628 (Nr. 27/2021 v. 07.05.2021)¹ enthält Konkretisierungen der Anforderungen nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Die in der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie² in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen

¹ https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=8

² https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/corona-verfuegungen/dld_2021-04-23-amtsblatt-rechtsverordnung.html

und die Vorgabe des vorliegenden Musterhygieneplans gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1)³ geändert worden ist, vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

Für die Einhaltung der Vorgaben zum Arbeitsschutz und die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist der Arbeitgeber zuständig. Im Fall der landesbediensteten Lehrkräfte ist dies das Ministerium für Bildung und Kultur. Im Fall der Lehrkräfte im privaten Schuldienst ist dies in der Regel der jeweilige Schulträger.

Meldungen von Schulen in öffentlicher Trägerschaft über ihren Bedarf an FFP2-Masken als Arbeitsschutzausrüstung für vom behandelnden Arzt/Ärztin attestierte vulnerable Lehrkräfte erfolgen über die DESC-Internetabfrage. Gleiches gilt für die aufgrund einer arbeitsmedizinischen Empfehlung des BAD erforderliche, über die FFP2-Maske als Schutzausrüstung hinausgehende Ausstattung.

Soweit die individuellen Empfehlungen des Arbeitsmediziners sich auf die Art und Weise des Einsatzes der Lehrkraft in der Schule beziehen, obliegt der Schulleitung die Prüfung, ob und wie diese Empfehlungen umgesetzt werden (können).

Vulnerable Schwerbehinderte:

Im Falle von schwerbehinderten vulnerablen Lehrkräften ist eine Entscheidung zur Umsetzung der individuellen Schutzmaßnahmen gemäß Empfehlung des B A D durch die Schulleitung erforderlich. Diese Entscheidung ist der zuständigen Schwerbehindertenvertretung zur kurzfristigen Stellungnahme zuzuleiten. Nach Eingang der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung entscheidet die Schulleitung über die Umsetzung der individuellen Schutzmaßnahmen gemäß Empfehlung des B A D. Die abschließende Entscheidung ist der zuständigen Schwerbehindertenvertretung sodann mitzuteilen.

Schwangere:

Im Fall von schwangeren Lehrerinnen und schwangeren Schülerinnen findet das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2.1 Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung

Bei Fragen zur Umsetzung des Hygieneplans in der Schule steht den Schulen das zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung. Bei Bedarf können auch die Unfallkasse

³ <https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/BJNR602200021.html>

Saarland (UKS) sowie auch die für die Schule zuständigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Ansprechpartner*innen beim B A D angesprochen werden.

Die für den arbeitsmedizinischen Dienst und den sicherheitstechnischen Dienst einer Schule beim B A D zuständigen Ansprechpersonen sind den Schulen bekannt. Die jeweiligen Kontaktdaten sind allen Lehrkräften einer Schule z. B. durch Aushang zugänglich zu machen.

3. Allgemeines zur Umsetzung

Dieser Musterhygieneplan zum Infektionsschutz für Schulen beschreibt u. a. die Hygienemaßnahmen für die Bereiche persönliche Hygiene, Raumhygiene, Hygiene im Sanitärbereich sowie Infektionsschutzregelungen für den Fachunterricht, bei Konferenzen und Versammlungen sowie im Bereich der Ersten Hilfe. Zudem sind Regelungen zu Dokumentation und Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen beschrieben. Des Weiteren informiert der Musterhygieneplan über den Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Informationen zu den Möglichkeiten der gemäß § 28 b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz für die Teilnahme am Präsenzunterricht erforderlichen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte bzw. weitere schulinterne Personen wurden den Schulen gesondert übermittelt (s. 14.3).

3.1 Zuständigkeiten

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.

Die Schulträger verantworten den äußeren Schulbereich, das bedeutet, dass sie dafür zuständig sind, Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff) in ausreichender Menge, die für die hygienischen Maßnahmen nach den in diesem Plan beschriebenen Vorgaben an den einzelnen Schulen erforderlich sind, bereitzustellen. Sie sind auch für das Reinigungskonzept sowie für Maßnahmen zuständig, die das Schulgebäude, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Lüftungskonzept und seiner Umsetzung, betreffen.

Die Schulen sind verpflichtet, die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung vor allem in den o.g. Bereichen in enger Kooperation mit den Schulträgern zu planen und auszugestalten und in der täglichen Umsetzung sicherzustellen.

Als Ansprechpartnerin in der Schule und für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen sollte eine Person möglichst aus der Schulleitung benannt werden.

Die Schüler*innen sowie die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule bzw. Lehrkräfte über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz an der jeweiligen Schule zu informieren und aufzuklären. Um Schüler*innen über Covid-19 bzw. eine Infektion mit SARS-CoV-2, die Testverfahren, den Umgang im Falle der eigenen Infektion oder einer Erkrankung im Umfeld, die Bedeutung der Quarantäne bei der Unterbrechung von Infektionsketten sowie das richtige Verhalten bei Anordnung einer Quarantäne zu informieren, sollen diese Themen alters- sowie entwicklungsangepasst im Unterricht durch die Lehrkräfte behandelt werden.

Den Lehrkräften der Schule sowie dem weiteren pädagogischen und nicht-pädagogischen Personal der Schule ist der schulische Hygieneplan zugänglich zu machen. Sie werden über Änderungen umgehend informiert.

Es ist wichtig, dass bei der Umsetzung des Hygieneplans zum Infektionsschutz die Erwachsenen mit gutem Beispiel vorangehen und zugleich dafür sorgen, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und im gesamten Schulalltag umsetzen. Alle in der Schule tätigen Personen, alle Schüler*innen sowie alle Personen, die die Schule aufsuchen, unterliegen dem Hygieneplan. Sie sind gehalten, die Hygienehinweise sorgfältig zu beachten und zwingend einzuhalten.

3.2 Abgrenzung schulfremde und nicht schulfremde (schulinterne) Personen

Schulfremde Personen im Sinne dieses Musterhygieneplans sind alle Personen, deren Tätigkeit nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährleistung des schulischen Unterrichts- und Betreuungsbetriebes steht. In diesem Sinn gehören auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sowie andere Angehörige eines Schülers/einer Schülerin ebenso wie zum Beispiel Handwerker und Reinigungspersonal oder externe Experten, die beispielsweise für Vorträge oder andere Aktivitäten in die Schule anlassbezogen und nicht regelmäßig eingeladen werden, zu den schulfremden Personen.

Nicht schulfremd (=schulintern) sind das pädagogische und nichtpädagogische Personal, das zur Schule bzw. zur Betreuung gehört, auch Lehramtspraktikant*innen, soweit das Praktikum verpflichtend zur Ausbildung gehört, ebenso wie die persönliche Assistenz von Schüler*innen, Schulsozialarbeiter*innen sowie andere Fachkräfte, die zur individuellen Förderung oder Beratung von Schüler*innen oder Schüler*innen-Gruppen regelmäßig in der Schule tätig sind (zum Beispiel Sprachförderlehrkräfte, Förderschullehrkräfte, die im Rahmen der Inklusion eingesetzt sind, sowie Berufsberater*innen im Rahmen der „Lebensbegleitenden Berufsberatung“ (LBB)). Auch Fachkräfte, die zum Beispiel in

Arbeitsgruppen regelmäßig in der Schule bzw. in der Betreuung tätig sind und den Unterricht oder den Betreuungsbetrieb inhaltlich und organisatorisch ergänzen (zum Beispiel Kulturschaffende im Rahmen von „Kreative Praxis“ oder Sporttrainer im Rahmen von „Kooperation Schule und Verein“), gelten nicht als schulfremd.

Die im vorliegenden Musterhygieneplan für die Lehrkräfte getroffenen Regelungen zum Infektionsschutz gelten auch für die weiteren nicht schulfremden Personen in der Schule.

3.3 Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen

3.3.1 Aufenthalt von Schulfremden in Schule und Unterricht

Das Reinigungspersonal sollte wenn möglich nicht während des Schul- bzw. Betreuungsbetriebes in der Schule bzw. in Räumen, die von Schüler*innen oder Schulpersonal genutzt werden, tätig sein. Dies gilt auch zum Beispiel für Handwerker*innen.

Der Zutritt zum Schulgelände für schulfremde Personen, deren Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht nur kurzfristig (<10 min) oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen ist, wie beispielweise Handwerker*innen, Reinigungspersonal, Post-/Paketbot*innen oder zum Gespräch in die Schule gebetene Erziehungsberechtigte, ist nur erlaubt, wenn sie einen tagesaktuellen Nachweis über das Fehlen einer Infektion mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest (§ 5a VO-CP) vorweisen. Insbesondere Erziehungsberechtigten kann zum Ermöglichen des Zutritts die Durchführung eines solchen Tests in der Schule unter Aufsicht angeboten werden. Sollte keine der Möglichkeiten genutzt werden können, wird ein Zutrittsverbot ausgesprochen.

Von allen schulfremden Personen mit Ausnahme zum Beispiel des Reinigungspersonals oder von Handwerker*innen, die sich länger als 10 Minuten in der Schule aufgehalten haben und insbesondere mit denen ein face-to-face Kontakt von in der Summe mehr als 10 Minuten bestand, sind die Kontaktdaten zu notieren, für Dritte unzugänglich aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten. Dem Gesundheitsamt sind diese Daten im Rahmen der Kontaktnachverfolgung verpflichtend zur Verfügung zu stellen. Den Personen, deren Daten erfasst werden, sind die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auszuhändigen (vgl. Anlage).

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Schule und Unterricht sowie in die schulische Betreuung ist möglich. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt. Die Zahl der schulfremden Personen sollte auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Wo immer möglich und sinnvoll sollten digitale Formate gewählt werden.

3.3.2 Veranstaltungen

Veranstaltungen in der Schule mit eher öffentlichem Charakter, an denen, wie zum Beispiel bei Schulfesten, Tagen der offenen Tür oder Berufsmessen, viele schulexterne Personen ohne vorherige Anmeldung teilnehmen können oder bei denen Informationsstände in geschlossenen Räumen aufgesucht werden, unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie⁴ sowie dem Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen⁵ in den jeweils gültigen Fassungen.

Bei Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen (nicht Unterricht), z. B. Abschlussveranstaltungen, Einschulungsveranstaltungen, Elternabende, Info-4-Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen für Grundschulleitern oder Informationstage für Grundschüler*innen, Zeugnisübergabe ebenso wie bei Unterrichtsbesuchen oder Rundgänge von schulexternen Personen sind die Vorgaben des Musterhygieneplans einzuhalten. Veranstaltungen mit einer größeren Personenzahl sollten ggf. im Freien stattfinden.

Insbesondere folgende Vorgaben sind bei Veranstaltungen die dem Betrieb der Schule dienen, zu beachten:

- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine Höchstgrenze von 250 Personen, an Veranstaltungen im Freien können bis zu 500 Personen teilnehmen.
- In Innenräumen ist die maximale Teilnehmerzahl durch die Raumgröße beschränkt. Pro 5 m² ist eine Person zugelassen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten
- Bei Veranstaltungen ist eine Durchmischung fester Gruppen (gem. Musterhygieneplan) zu vermeiden; das Abstandsgebot gilt innerhalb der festen Gruppe nicht.
- Bei schulexternen Personen gelten Ehegatten, Lebenspartner und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis) als zusammengehörige Gruppe, die untereinander vom Abstandsgebot ausgenommen sind.
- Eine gute Durchlüftung der Räumlichkeiten ist unbedingt erforderlich.

⁴ https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/rechtsverordnung-massnahmen_node.html

⁵ https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte_stand-2021-06-10.html#docccff8cc2-a005-47e4-94a3-c4ce849cb5d6bodyText25

- Ansammlungen von Personen zum Beispiel im Sanitärbereich oder beim Einlass oder bei einer Essensausgabe sind zu vermeiden, Es gelten das Abstandsgebot im oben genannten Umfang sowie die Maskentragepflicht.
- Alle schulexternen Personen sowie auch alle schulinternen Personen, die die Veranstaltung besuchen und die nicht zumindest in der Woche vor sowie in der Woche, in der die Veranstaltung stattfindet, bereits ihre schulische Testverpflichtung erfüllt haben, müssen einen gültigen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist.
- Bei statischen Veranstaltungen im Innenraum, bei denen die Teilnehmenden eine weitgehend rezipierende Rolle haben, indem sie z. B. Darbietungen, Vorträge, Reden beobachten, besteht am Sitzplatz keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske. Auf dem Weg zum Sitzplatz oder wenn der Platz verlassen wird, besteht die Tragepflicht (mindestens Mund-Nasen-Schutz; MNS).
- Bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmenden eine aktive Rolle haben, in dem sie zum Beispiel miteinander sprechen, gemeinsam singen) muss auch am Platz die Maske getragen werden.
- Im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Maske.
- Auf größere Räume, zum Beispiel die Turnhalle oder Mehrzweckhalle des Schulträgers kann ausgewichen werden. In diesen Fällen gelten zusätzlich die Hygieneregeln des Veranstaltungsortes.
- Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen, unterliegen nicht unmittelbar der Anzeigepflicht beim zuständigen Ordnungsamt. Es empfiehlt sich jedoch, dem Ordnungsamt auch solche Veranstaltungen anzuzeigen und Zeitpunkt, Ort und Anzahl der Teilnehmenden mitzuteilen.
- Die Daten der Personen, die die Veranstaltung besuchen, sind zu erfassen und, sollte sich die Notwendigkeit der Kontaktnachverfolgung an der Schule ergeben, dem Gesundheitsamt verpflichtend zur Verfügung zu stellen. Den Personen, deren Daten erfasst werden, sind die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zur Kenntnis zu geben. Insofern empfiehlt sich eine vorherige Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung.

3.4 Betriebspraktika, Schulfahrten und außerschulische Lernorte

Schülerbetriebspraktika und Werkstatttage (BOP-Programm) können stattfinden.

Unterrichtsgänge und Schulwanderungen sowie Schulfahrten, Fahrten aus besonderem Anlass und internationale Begegnungen (vgl. Nr. 2.1 bis 2.5 des Erlass über Bildungs- und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten sowie über die

Festsetzung von Pauschvergütung gemäß § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) (Schulfahrtenerlass) vom 30. August 2016, geändert durch Erlass vom 06. Dezember 2016) sind unter Beibehaltung fester Gruppen möglich. Risikogebiete im Inland (z.B. Landkreise mit Inzidenzwerten > 100) sowie im Ausland⁶ dürfen nicht aufgesucht werden.

Im Falle von Schulfahrten mit Übernachtungen ist das Erstellen eines Hygienekonzeptes, das das Einhalten der AHA-L-Regeln (z.B. deutliche Distanz der reisenden Gruppe zu anderen Gruppen, indem eine Herberge von nur einer Gruppe alleine genutzt wird) und die Anforderungen des Musterhygieneplans (z.B. im Hinblick auf den Kontakt mit Schulfremden) berücksichtigt, dringend erforderlich. Es gilt daher, die am Zielort geltenden Bedingungen zum Infektionsschutz im Hinblick auf die Realisierung der eigenen Anforderungen hin zu prüfen.

Die Testpflicht gilt weiterhin. Die Durchführung der Fahrt darf nur erlaubt werden, wenn die überwiegende Zahl der betreffenden Schüler*innen teilnehmen und wenn diese bzw. ihre Eltern/Erziehungsberechtigten sich zur Einhaltung des Hygienekonzeptes und zur Teilnahme an den Testungen verpflichten. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

Die durchgehende Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen auf der Fahrt und am Zielort muss dokumentiert werden. Das Hygienekonzept (mit Protokoll) muss mitgeführt und bei Bedarf (z.B. im Falle einer Infektion in der Ausflugsgruppe) dem zuständigen Gesundheitsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

Sofern sich die pandemische Lage ändert, können ggf. auch sehr kurzfristig Einschränkungen bis hin zum Verbot der Durchführung erfolgen. Die Übernahme eventuell dadurch entstehender Folgekosten von Seiten des Landes ist nicht vorgesehen.

Lerngruppen können außerschulische Lernorte im Freien (zum Beispiel Waldbiotop, Bachexkursion, Wanderung) im Rahmen von Schulwanderungen oder Unterrichtsgängen bei Beachtung der AHA-Regeln und Maske (MNS) unter den Schüler*innen, die einer festen Gruppe im Sinne des Musterhygieneplans (vgl. 4.2) angehören, aufsuchen. Im Freien besteht keine Masken-Tragepflicht. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die dafür geltenden Regeln zu beachten.

Insofern gelten die in der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ (Coronaverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Begrenzungen der Zahl der Personen, die im öffentlichen Raum ohne einen besonderen Zweck zusammentreffen dürfen, hier nicht unmittelbar. Für Schulen gilt eine Beschränkung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum auf die Größe der jeweiligen festen Gruppe einschließlich des erforderlichen Aufsichtspersonals.

⁶ Länderspezifische Reise- und Sicherheitshinweise aufgrund von COVID-19 des Auswärtigen Amtes unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

Auf das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten in Innenräumen oder an betriebsamen außerschulischen Orten mit vielen ungezielten externen Kontakten ist grundsätzlich zu verzichten. Es sollte geprüft werden, ob die entsprechenden Ziele ggf. mittels Veranstaltungen in einem anderen Format (zum Beispiel digital oder an einem Ort ohne ungezielte Kontaktmöglichkeiten) erreicht werden können. Das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten in Innenräumen (zum Beispiel Theater, Museum), die über ein Infektionsschutzkonzept verfügen, das zum Beispiel auch die Vermeidung von ungezielten externen Kontakten berücksichtigt, ist möglich.

Die am Veranstaltungsort geltenden Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzepte sind zusätzlich zu beachten. Im Fall der Unterweisung durch Externe (zum Beispiel im Praktikum oder bei der Gewässeruntersuchung) gelten die Unterweisenden als schulfremde Personen im Sinne des Musterhygieneplans. Insbesondere müssen sie in Innenräumen zu den Schüler*innen den Mindestabstand wo immer möglich einhalten. Das am außerschulischen Lernort geltende Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzept ist einzuhalten.

Im Fall der Unterweisung oder von Darbietungen (z. B. Lesungen, Theater) durch Externe gelten die Unterweisenden/Darbietenden als schulfremde Personen im Sinne des Musterhygieneplans. Insbesondere müssen sie in Innenräumen zu den Schüler*innen den Mindestabstand wo immer möglich einhalten. Die Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, ist vorzulegen. Auf eine gute Durchlüftung ist zu achten.

Besuchen mehrere Gruppen einer Schule oder Gruppen verschiedener Schulen gleichzeitig einen außerschulischen Lernort, muss der Veranstalter gewährleisten, dass die verschiedenen festen Gruppen stets (auch z. B. in den Pausen, beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie in den Wasch- und Toilettenräumen) durch einen Abstand von mindestens 1,5 m voneinander getrennt bleiben. Im Übrigen gelten zusätzlich die Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzepte des Veranstalters.

4. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich. Dies gilt auch für die bisher bekannten, neu aufgetretenen Varianten des SARS-CoV-2.

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und

Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

4.1 Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind besonders zu beachten und dringend einzuhalten:

- Verzicht auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- Händehygiene: Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts www.infektionsschutz.de/haendewaschen), insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause, wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.
- Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel kann zusätzlich für den Verwaltungsbereich bzw. Lehrer*innen-Zimmer empfohlen werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase, berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.

Um die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene zu gewährleisten, ist dafür Sorge zu tragen, dass genügend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern (Papier oder Stoff) vorhanden sind. Desinfektionsmittel sind bei gründlichen Händewaschen mit Flüssigseife nicht notwendig. Sofern jedoch zu Stoßzeiten (zum Beispiel beim gleichzeitigen Ankommen aller Schülerinnen und Schüler in der Schule) nicht ausreichend Waschmöglichkeiten zur Verfügung stehen, kann im Einvernehmen mit dem Schulträger und möglichst nur für die älteren Schüler*innen auf eine Händedesinfektion mit Desinfektionsmitteln zurückgegriffen werden.

Aus Sicherheitsgründen sollen den Schüler*innen Desinfektionsmittel nicht unbeaufsichtigt zur Verfügung gestellt werden.

Vom ständigen Tragen von Handschuhen im Alltag soll aus Hygienegründen abgesehen werden, da z. B. durch zu viele unvorsichtige Oberflächenberührungen die Gefahr der Verbreitung der Viren noch vor Verlust der Infektiosität erhöht wird und die eigentlich beabsichtigte Schutzwirkung damit nicht erreicht wird.

4.2 Feste Gruppen und Mindestabstand

Um einer Ausbreitung von Infektionen vorzubeugen, die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen zu begrenzen und ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer stetigen Durchmischung von Gruppen vorgebeugt werden, indem möglichst kleine feste Gruppen (Cluster, Kohorte) gebildet und beibehalten werden, die es bestmöglich erlauben, die Abstände in den Räumen einzuhalten und die wenig Fluktuation unterliegen (die ggf. zu dokumentieren sind).

Als feste Gruppe gilt im Regelfall der jeweilige Jahrgang in der gleichen Schule. Ausnahmeregelungen in der GOS sind nach Abstimmung mit der Schulaufsicht möglich. Jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften können stattfinden.

Auch in der Betreuung müssen die Kontakte zwischen den Kindern so gering wie möglich gehalten werden. Es sollten daher möglichst den Clustern im Präsenzangebot entsprechende feste Gruppen gebildet werden. Eine Durchmischung von Schüler*innen sowie Betreuungspersonal aus verschiedenen Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Das Betreuungspersonal sollte den Betreuungsgruppen möglichst konstant zugewiesen werden. Wenn ein Einsatz der Betreuungskräfte in verschiedenen festen Gruppen unumgänglich ist, sollen sie einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen – auch in der Betreuungsgruppe – möglichst einhalten.

Von einer Durchmischung der festen Gruppen untereinander ist möglichst abzusehen.

Lehrkräfte sollen möglichst nur in einer Schule bzw. in möglichst wenigen verschiedenen Gruppen in der Schule eingesetzt werden. Beim Personaleinsatz der Lehrkräfte sollen daher, wo immer es im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Gegebenheiten möglich ist, Lehrercluster (zum Beispiel Jahrgangsteams) gebildet werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die gymnasialen Oberstufen oder Oberstufenverbände an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen.

In den Klassen- und Kursräumen müssen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten und für mögliche Nachverfolgungen dokumentiert werden.

Beim Unterricht im Klassen- bzw. Kursraum sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung kann vom Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m abgesehen werden. Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Wenn Lehrkräfte in verschiedenen festen Gruppen eingesetzt sind, sollen sie einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen – auch in der Klasse zu Schüler*innen – möglichst einhalten. Häufig ist die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den

Sitzplätzen im Lehrer*innen-Zimmer nicht möglich. In diesem Fall sollen, wenn möglich, weitere Räume als Lehrer*innen-Zimmer genutzt werden.

Wegeführung mit Bodenmarkierungen und Hinweisschildern im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind wichtige Bestandteile eines standortspezifischen Schutzkonzeptes. Sie können helfen, eine geordnete Zuführung von Personen in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen und dadurch bedingte Kontakte zu vermeiden. In diesem Sinn sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schulbushaltestellen an den Schulen sichergestellt ist.

Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof ausdrücklich empfohlen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schüler*innen zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird. Diese Empfehlungen gelten entsprechend für den Bereich der Betreuung.

Durch versetzte Zeiten für den Unterrichtsbeginn und für das Unterrichtsende kann das Personenaufkommen in den Schulbussen verringert werden.

4.3 Regelungen zum Tragen einer Maske

Im Präsenzangebot der Schule sowie im Nachmittagsbereich besteht für alle Schülerinnen und Schüler - auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule - sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische und nicht pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb sowie für den Betreuungsbetrieb im Schulgebäude, d.h. vom Betreten des Schulgebäudes bis zum Klassen- oder Kursraum sowie generell in den Fluren, Gängen, Treppenhäusern, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf sowie in der Mensa und im Verwaltungsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Statt eines MNS können freiwillig auch Masken des Standards (FFP2 oder vergleichbarer oder höherer Standards, jeweils ohne Ausatemventil) getragen werden. Die Maske ist bei Durchfeuchtung umgehend zu wechseln und sachgerecht zu entsorgen (Restmüll).

Die Verpflichtung besteht nicht im Unterricht im Klassen- und Unterrichtsraum, nicht im Sportunterricht und nicht im Betreuungsraum.

Bei den Abschlussprüfungen gelten gesonderte Regelungen.

Auch für Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen einer Maske nach den o.g. Vorgaben verpflichtend, soweit die Schüler*innen dies können. Bei Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken in Frage.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen. Wenn aus medizinischen Gründen das Tragen eines MNS nicht erfolgen muss, sind für Bereiche mit Maskenpflicht andere geeignete Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel die Vergrößerung des Abstandes zwischen dem Schüler/der Schülerin und der übrigen Klasse zu ergreifen. Dies soll möglichst im Einvernehmen mit dem/der betroffenen Schüler/in und seinen/ihren Erziehungsberechtigten erfolgen, da eine solche Maßnahme vor allem von jüngeren Schüler*innen leicht als diskriminierend wahrgenommen werden kann. Auch das Tragen eines Gesichtsvisiers kann in Betracht gezogen werden. Dieses bietet allerdings nicht den gleichen Schutz wie ein MNS, so dass dennoch auf Abstände zu achten ist.

Als Mund-Nasen-Schutz gelten definierte Medizinprodukte mit entsprechender CE-Kennzeichnung (vgl. 1.).

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion in geschlossenen Räumen anzustecken, kann durch das Tragen einer Maske verringert werden (Fremdschutz). Insofern ist das freiwillige Tragen einer Maske (einer MNB, eines MNS oder einer FFP2-Maske bzw. einer Maske mit vergleichbarem oder höherem Standard, jeweils ohne Ventil) oder eines Visiers o.ä. immer und für alle Personen erlaubt und kann nicht untersagt werden.

Regelungen zur persönlichen Schutzausstattung (PSA) für attestiert vulnerable Lehrkräfte werden gesondert getroffen (vgl. Nr. 12.2).

Außerdem ist es wichtig, dass die Schüler*innen mehrere Ersatz--Masken mitbringen, damit bei Durchfeuchtung ein Wechseln möglich ist. Auf die sachgerechte Entsorgung der Masken soll geachtet werden.

Schüler*innen, die ihrer Verpflichtung eine Maske zu tragen, nicht nachkommen, sollen auf die Verpflichtung hingewiesen werden. Im Falle der Weigerung soll zunächst geklärt werden, inwieweit medizinische Gründe für einen Ausnahmefall glaubhaft gemacht werden. Hierfür kann eine Wochenfrist gewährt werden. Schulordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Schüler*innen sollen aber nicht im Vordergrund stehen.

Das freiwillige Tragen von Masken durch alle Personen im Unterricht entbindet nicht vom regelmäßigen Lüften während des Unterrichts. Ein regelmäßiges Lüften, wie unter 5.2 vorgegeben, ist dringend erforderlich. Das konsequente Tragen einer Maske nach den Vorgaben dieses Musterhygieneplans schützt auch nicht zwangsläufig vor einer Quarantäne, da die Gesundheitsämter die jeweilige Gesamtsituation berücksichtigen.

Die Schüler*innen sollen im Unterricht in geeigneter Weise über die Gründe für die Maßnahme informiert und für die Wichtigkeit hinsichtlich der Eindämmung der Pandemie sensibilisiert werden.

4.3.1 Tragen einer Maske durch Lehrkräfte im Unterricht

Für Lehrkräfte ist das Tragen eines MNS nach den unter 4.3 dargestellten Vorgaben grundsätzlich verbindlich. Er muss bei Durchfeuchtung umgehend gewechselt werden. Auf eine sachgerechte Entsorgung ist zu achten.

Ggf. bietet sich das Tragen eines Visieres an. Regelmäßiges Lüften muss sichergestellt sein.

4.3.2 Maskentragepflicht im Bereich des ÖPNV

Im Hinblick auf den von den Schüler*innen zu bewältigenden Schulweg bitten wir Sie diese darauf hinzuweisen, dass die bisherige Tragepflicht von Masken im Bereich von Haltestellen des ÖPNV ab 25. Juni 2021 entfallen wird und dass das Abstandsgebot im öffentlichen Bereich weiterhin besteht. Auch die Tragepflicht von Masken in Bussen und Bahnen gilt weiterhin.

4.3.3 Abgabe von Masken an die Schulen durch das MBK

Um insbesondere in der aktuellen Pandemielage dem besonderen Schutzbedürfnis der in Schule tätigen Personen und auch den Schülerinnen und Schülern entgegen zu kommen, stellt das Ministerium für Bildung und Kultur allen Schulen auch weiterhin FFP2-Masken (bzw. partikelfilternde Halbmasken analoger Standards) zur Verfügung, die auf Wunsch an alle in der Schule tätigen Personen ausgehändigt und nach eigenem Bedürfnis getragen werden können. Eine Empfehlung, diese Masken statt eines MNS zu tragen, ist damit nicht verbunden. Es handelt sich um eine individuelle Entscheidung der Lehrkräfte und des sonstigen in der Schule eingesetzten Personals, nicht um eine Arbeitsschutzmaßnahme.

Auch chirurgische Masken (Mund-Nase-Schutz bzw. MNS) werden den Schulen vom Ministerium für Bildung und Kultur weiterhin für die Lehrkräfte und bei Bedarf auch zur Abgabe an die Schülerinnen und Schüler (MNS auch in Kindergröße) zur Verfügung gestellt.

Die Masken können im Ministerium für Bildung und Kultur angefordert werden. Bitte nutzen Sie dafür ausschließlich die die DESC MBK Abfrage-Webseite. Eine Rubrik „Bedarfsmeldung“ ist dort dafür eingerichtet.

Die Ausstattung von attestiert vulnerablen Lehrkräften mit FFP2-Masken bzw. von Lehrkräften, die mit einer attestiert vulnerablen Person im selben Haushalt leben, als individuelle Arbeitsschutzmaßnahme bleibt davon unberührt. Es gelten grundsätzlich weiterhin die im Rundschreiben vom 02. Juli 2020 beschriebenen Rahmenbedingungen (s. auch Kapitel 12.2 Lehrkräfte als Risikopersonen). Die Nachweise über das individuell bestehende Risiko für einen schweren Verlauf bei

einer Covid-19-Erkrankung einer Lehrkraft bzw. einer Person im selben Haushalt sind regelmäßig zu aktualisieren. Somit wird sichergestellt, dass die dafür jeweils vom behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin durchzuführende individuelle Risikobewertung die sich ändernde Pandemiesituation sowie auch die fortschreitende Durchimpfung der Lehrerschaft und der Allgemeinbevölkerung berücksichtigt. Die entsprechende Vorgehensweise wird den Schulen in einem gesonderten Rundschreiben mitgeteilt.

4.3.4 Allgemeine Hinweise zum Tragen einer Maske

Auch beim Tragen einer Maske ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der Maske unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man die Maske abnehmen und sie so aufhängen, dass nichts berührt wird und die Maske gut trocknen kann, wenn sie wieder getragen werden soll. Eine gute Möglichkeit dazu bieten z. B. Taschenhalter bzw. Taschenhaken.

Durchfeuchtete Masken sollen umgehend gewechselt werden. Auf die Entsorgung im Mülleimer (nicht z. B. in der Hosentasche) soll geachtet werden.

Die Maske sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Masken können bei mechanischer Unversehrtheit und nach einer entsprechenden Trocknungsphase mehrfach verwendet werden. Nach dem Absetzen der Masken sollen diese trocken an der Luft aufbewahrt (nicht in geschlossenen Behältern!) und zwischengelagert werden, sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS vermieden werden. Eine Maske darf mit keiner anderen Person geteilt werden, daher ist die gebrauchte Maske bzw. der gebrauchte MNS eindeutig einer Person zuzuordnen, um ein Tragen durch andere Personen auszuschließen (z.B. Markieren der Masken am Halteband).

Visiere/Gesichtsschilde in Kombination mit einem MNS sind als Ergänzung zum Schutz des Gesichts - insbesondere der Augen - vor Spritzern als sinnvoll zu werten. Selbstverständlich können für diesen Bedarf ebenfalls Schutzbrillen zum Einsatz kommen. Visiere/Gesichtsschilde entsprechen nach aktueller Einschätzung nicht der Fremdschutzwirkung eines MNS. Informationen zu hierzu häufig gestellten Fragen sind auf den FAQ-Seiten des RKI⁷ abrufbar.

Die Regelungen zum Hygieneschutz und insbesondere zum Tragen einer Maske sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen

⁷ www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html

Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Verfügung⁸.

5. Raumhygiene

5.1 Übertragungsweg für SARS-CoV-2

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel (Tröpfchen bzw. Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel, kleiner als 5µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.

Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Tröpfchen bzw. Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen (zum Beispiel beim Singen oder beim Sport).

Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder schwebend in der Luft bleiben, ist außer von der Größe der Partikel u. a. auch von der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit und der Luftströmung im Raum abhängig. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern.

Das sachgerechte Lüften der Unterrichtsräume spielt daher neben dem Tragen einer Maske und dem Einhalten der bekannten Hygiene- und Abstandsregeln im Schulgebäude außerhalb der Unterrichtsräume eine entscheidende Rolle.

Ausführliche Informationen zu den Übertragungswegen des SARS-CoV-2 unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2

⁸ www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html

5.2 Lüften

Durch Lüften können möglicherweise in der Luft vorhandene Viren aus Innenräumen abtransportiert und ausreichend Frischluft zugeführt werden, sodass sich die Raumluftqualität erheblich verbessert. Dies gilt insbesondere auch im Herbst/Winter. Dem regelmäßigen Luftaustausch im Raum durch effektives Lüften kommt daher eine entscheidende Bedeutung beim Infektionsschutz zu.

Generell sind Räume, die nicht gelüftet werden können, für den Unterricht nicht zu nutzen. Müssen aus organisatorischen Gründen jedoch auch schlecht zu lüftende Räume verwendet werden, sind geeignete Maßnahmen für den effektiven Luftaustausch oder die Luftreinigung zu nutzen. Hierfür wird ein Lüftungsgerät mit Hochleistungsschwebstofffilter empfohlen.

Damit es auch bei niedrigen Temperaturen und widrigen Wetterverhältnissen, wenn Dauerlüften der Räume oder die Verlagerung von Aktivitäten ins Freie nicht mehr ohne weiteres möglich sind, nicht zu einer Erhöhung der Infektionszahlen in Schulen kommt, wurden die Vorgaben für die Raumlüftung mit ausführlichen Informationen zum richtigen Lüften ergänzt. Ergänzend wird auf die Handreichung zum Lüften in Schulen des Bundesumweltamtes mit der zugehörigen Infografik hingewiesen. Diese sind online⁹ verfügbar.

Auf das Lüften in Innenräumen kann durch den Einsatz von Masken nicht verzichtet werden.

Räume, in denen eine angemessene Raumluftqualität nicht hergestellt werden kann, sind für den Unterrichtsbetrieb nicht geeignet.

Auch bei kühlen Temperaturen ist das Lüften in Unterrichtsräumen und auch in anderen Räumen, wie zum Beispiel dem Lehrer*innen-Zimmer unabdingbar und den im Raum befindlichen Personen zumutbar. Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2-3 Grad ab, was für die im Raum befindlichen Personen gesundheitlich unproblematisch ist – im Gegenteil kann regelmäßiges Lüften sogar Erkältungskrankheiten vorbeugen. Eine der Witterung angepasste Kleidung ist ausreichend, um den kurzfristigen Temperaturunterschied im Klassenraum auszugleichen. Zusätzliches Heizen ist nicht erforderlich.

Im Unterrichtsraum muss daher in jeder Unterrichtsstunde nach jeweils ca. 10 bis 15 Minuten ein Luftwechsel durch **Stoßlüftung** erfolgen. Dabei reicht das vollständige Öffnen – nicht Kippen - von ein bis zwei großen Fenstern für zwei bis drei Minuten aus. In den Pausen, wenn die Schüler*innen den Raum verlassen haben, kann durch eine **Querlüftung** über gegenüberliegende Fenster/Türen in nur wenigen Minuten eine ausreichende Frischluftzufuhr erreicht werden. Dabei sollen in den Klassen-, Kurs- bzw. Fachräumen die Türen und möglichst alle Fenster geöffnet werden.

⁹ www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/coronaschutz-in-schulen-alle-20-minuten-fuenf

Ein Lüftungsprotokoll ist zu führen, in dem der Zeitpunkt und die Dauer des Lüftens angegeben sind. Die jeweils verantwortliche Lehrkraft bestätigt den Eintrag mit ihrer Unterschrift. Das Lüftungsprotokoll ist insbesondere im Infektionsfall als Nachweis gegenüber dem Gesundheitsamt wichtig.

Ist das Lüften in einem Unterrichtsraum zum Beispiel bei bestimmten Witterungsverhältnissen oder weil kein Fenster ganz geöffnet werden kann, nicht möglich, soll der Schulträger bei der Erarbeitung von Lösungen einbezogen werden.

Insbesondere wenn vom Schulträger mobile Lüftungssysteme oder andere Geräte zur Verbesserung der Raumlufthygiene zur Verfügung gestellt wurden oder wenn eine Lüftungsanlage in der Schule vorhanden ist, soll der Schulträger in jedem Fall bei der Erstellung des Lüftungskonzeptes mit einbezogen werden. Regelmäßiges Lüften alle 10 bis 15 Minuten ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

Dauerhaftes Offenstehen der Fenster oder Durchzug sollte vermieden werden. Nicht zu empfehlen ist eine Lüftung nur über die Türen, da so nicht ausreichend Frischluft zugeführt werden kann.

Wenn die Fenster in Anwesenheit der Schüler*innen geöffnet werden, ist – auch in den Pausen – eine angemessene Aufsicht sicherzustellen. Auf die Bestimmungen des Erlasses „zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, zur Haftung und zur Unfallversicherung im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Saarlandes“ vom 30. Mai 1971 (GMBL. Saar S. 471) wird verwiesen.

Beim Einsatz einer CO₂-Ampel dient die Warnung vor einer zu hohen Konzentration an Kohlenstoffdioxid in der Raumluft lediglich als Erinnerung, dass Lüften erforderlich ist, weil die Kohlenstoffdioxid-Konzentration am Standort des Messgeräts eine bestimmte Schwelle überschreitet. Eine Aussage über die Aerosolbelastung wird jedoch nicht getroffen. Insofern soll weiterhin alle 10 bis 15 Minuten gelüftet werden, jedoch auch früher, wenn die CO₂- Ampel dies anzeigt.

Einfache mobile Lüftungssysteme und mobile Geräte auf Ozonbasis oder auf UV-C Basis werden von Fachleuten für den Einsatz in der Schule nicht empfohlen.

Die Experten stimmen überein, dass lediglich in Unterrichtsräumen, in denen eine angemessene Raumlufthausqualität mit den derzeit zur Lüftung zur Verfügung stehenden Fensterflächen nicht oder nur eingeschränkt zu erreichen ist, zum Beispiel der Einsatz qualitätsgeprüfter Geräte mit Hochleistungsschwebstofffiltern (HEPA-Filter H13 oder H14) in Betracht gezogen werden könnte. Hierbei sollte ggf. berücksichtigt werden:

- ausreichender Volumenstrom (gemessen an der Raumgröße)
- möglichst geringe Schallemission (Lautstärke)
- sachgerechter Betrieb und Wartung
- Standortwahl im Raum unter Berücksichtigung der Raumgeometrie

Umfangreiche Informationen und Hinweise zur Lüftung und zu zentralen Lüftungs- und Klimaanlage zur Reduktion von Aerosolen in Innenräumen gibt die mit dem RKI abgestimmte Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt „Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren“¹⁰.

Generell sollen Räume, die nicht gelüftet werden können, für den Unterricht nicht genutzt werden. Müssen jedoch schlecht zu lüftende Räume verwendet werden, sollte ggf. ein Lüftungsgerät mit Hochleistungsschwebstofffilter in Betracht gezogen werden.

Das Lüftungskonzept und seine Umsetzung sind mit dem Schulträger abzustimmen.

6. Mensa/Pausenverkauf

Der Betreiber der Mensa/Cafeteria/des Bistros in der Schule erstellt **für die Betriebsabläufe** (z. B. Essenszubereitung, Hygienevorschriften Mitarbeiter*innen, Modalitäten der Essensausgabe) einen Hygieneplan, der sich an den einschlägigen Vorgaben des „Hygienerahmenkonzept für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe“¹¹ in der jeweils geltenden Fassung orientiert. Beim Aufenthalt der Schüler*innen im Essensraum (zum Beispiel Mensa, Bistro), bei der Essensausgabe sowie beim Pausenverkauf gelten die Vorgaben des Musterhygieneplans.

Die Schüler*innen sollen sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Mensa die Hände waschen. Alternativ soll eine Händedesinfektion stattfinden.

Halten sich Schüler*innen verschiedener fester Gruppen gleichzeitig in der Mensa/Cafeteria oder dem Bereich der Essensausgabe auf, ist zu gewährleisten, dass es nicht zu einer Durchmischung kommt und die verschiedenen Gruppen stets (auch z. B. beim Betreten und Verlassen des Raumes) durch einen Abstand von mindestens 1,5 m voneinander getrennt bleiben.

Beim Umherbewegen im Raum abseits vom Sitzplatz und am Sitzplatz bis zum Beginn der Essenseinnahme ist ein MNS zu tragen. Am Platz bei der Einnahme des Essens kann innerhalb der festen Gruppe der Abstand der Schülerinnen und Schüler untereinander verringert werden, wenn die Raumsituation den Mindestabstand von 1,5 m nicht zulässt. Zusätzlich können zur Einnahme des Essens auch andere Örtlichkeiten wie z.B. Klassenraum, Betreuungsraum oder Außengelände genutzt

¹⁰ www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

¹¹ https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte_stand-2021-05-16.html#doc6036c221-42d7-4a3d-8aec-5087f9d7b8bebodyText56

werden. Ggfls. sollte wegen der leichteren Transportierbarkeit das Mittagessen in Form von Lunchpaketen angeboten werden.

In einer Warteschlange wie zum Beispiel beim Pausenverkauf oder bei der Essensausgabe muss auf Abstände und das Tragen von MNS geachtet werden.

Am Tisch können die Schüler*innen ihre Essensportion selbst aus Schüsseln auf dem Tisch entnehmen und sich am Tisch auch aus einer gemeinsamen Wasserkaraffe bedienen. Beim Auflegen des Essens muss jedoch der MNS getragen werden.

Das Tischdecken und Abräumen des Geschirrs kann durch Schüler*innen (Küchendienst) erfolgen. Dabei ist ein MNS zu tragen und die Händehygiene ist zu beachten. Der Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der Reinigung der Tische ist nicht erforderlich.

7. Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

In allen Toilettenräumen müssen jederzeit ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff) zur Verfügung stehen. Für gebrauchte Papierhandtücher müssen entsprechende Auffangbehälter vorgehalten werden.

8. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist Grundlage des vom Schulträger zu erstellenden Reinigungsplans für die Schule. Darüber hinaus hat das Robert Koch-Institut entsprechende Empfehlungen herausgegeben¹².

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier

¹² www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. Eine Zwischenreinigung der Räume bei einer wechselnden Raumbelastung von Schülergruppen an einem Tag ist in der Regel grundsätzlich nicht notwendig.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische,
- Tastaturen, Computermäuse, Tablets (wenn von häufig von verschiedenen Personen genutzt)

In den Waschräumen muss darauf geachtet werden, dass nasse Fußböden oder gar Wasserlachen, die durch das häufige Händewaschen evtl. auftreten können, vermieden werden (Unfallgefahr). Gegebenenfalls muss häufiger gewischt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Gegebenenfalls sind Wickelaufgaben unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

Eine Reinigung des gesamten Sanitärbereichs sollte mindestens täglich erfolgen.

9. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterricht bzw. Bewegungsangebote sowie Darstellendes Spiel sollen unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes (MNS, Hygieneregeln, Abstandsregeln und Lüften) nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen stattfinden.

Auch der praktische Unterricht in der Lehrküche oder im Werkraum findet nach Lehrplan statt. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst wenige Schüler*innen das gleiche Werkzeug oder die gleichen Küchenutensilien benutzen oder andernfalls ist auf die Händehygiene (ggf. Einmalhandschuhe und/oder

Desinfektion) besonders zu achten. Beim Verzehren der in der Lehrküche zubereiteten Speisen kann wie beim Essen in der Mensa verfahren werden (vgl. 4.2 und 6).

Entsprechender Unterricht bzw. Übungseinheiten im Freien können, soweit das Wetter es zulässt, durchgeführt werden. Wo immer möglich ist auf den Abstand zu achten.

9.1 Regelungen für den Sportunterricht

Sportunterricht soll grundsätzlich nach der Studentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und findet in festen Übungsgruppen (vgl. 4.2) statt.

Kontakte bei sportlichen Übungen sind wenn möglich zu vermeiden.

Kontaktsportarten können innerhalb der festen Gruppe stattfinden. Auch Schwimmunterricht ist grundsätzlich möglich. Dabei gelten im Schwimmbad ggf. vom Musterhygieneplan abweichende Hygieneregeln. Diese sind zu beachten.

Bei der praktischen Umsetzung von Übungen bzw. bei Sportarten, die mit intensiver respiratorischer Aktivität einhergehen, wie z. B. Joggen, ist auf das Einhalten von ausreichenden Abständen bzw. die versetzte Positionierung der Schüler*innen zur Vermeidung sog. Windschatteneffekte bei der Ausübung zu achten.

Der Unterricht im Freien ist dem Hallensport vorzuziehen. Bei der bei niedrigeren Außentemperaturen vorzuziehenden Nutzung der Sporthalle ist auf eine effektive Raumlüftung zu achten. Durch die Nutzung der gesamten Sportfläche können Abstände erreicht werden. Wenn Geräte zum Beispiel bei Ballsportarten oder beim Gerätturnen, von mehreren Personen benutzt werden sollen, ist vorheriges gründliches Händewaschen oder Händedesinfektion wichtig.

In Umkleidekabinen gilt die MNS-Tragepflicht. Versetzte und kurze Umkleidezeiten sowie eine reduzierte Anzahl von Schülergruppen in den Umkleideräumen unterstützen das Entzerren von Schülergruppen nach der sportlichen Belastung sind zu empfehlen. Auch kann geprüft werden, ob für das Umkleiden ggf. andere, größere und lüftbare Räume vorhanden sind.

Duschen nach dem Sport ist erlaubt. Auch Föhnen ist erlaubt.

9.1.1 Lüften in Sporthallen

Gerade beim Sport werden Aerosole in die Raumluft abgegeben. Der Übertragungsweg beim Sport unterscheidet sich zudem von der statischen Situation im Klassenraum, da in der Turnhalle durch die Bewegung Luftströme erzeugt, die Aerosole durchgewirbelt und damit die Viren mehr verteilt werden können. Daher ist eine ausreichende Lüftung der Sporthallen, wo immer es möglich ist, von großer Bedeutung. Zu beachten ist darüber hinaus auch die regelmäßige Belüftung der

Umkleidekabinen und Duschräumen, schon wegen der dort notwendigen regelmäßigen Abfuhr von Feuchtigkeit durch das Duschen.

Die Einbeziehung des Schulträgers bei der Erarbeitung eines Lüftungskonzepts wird empfohlen.

9.2 Regelungen für den Musikunterricht

Musikunterricht soll grundsätzlich nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und findet in festen Übungsgruppen (vgl. 4.2) statt. Musizieren und Singen sind erlaubt. Dabei soll vorzugsweise der Außenbereich genutzt werden. Im Innenbereich soll auf den im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten möglichen Abstand und sehr gute Durchlüftung geachtet werden.

Der Betrieb von Musikklassen wie zum Beispiel Streicherklassen oder Bandklassen ist bei strikter Anwendung des bereichsspezifischen „Hygienerahmenkonzeptes für den Proben- und Übebetrieb von Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb“¹³ in der jeweils geltenden Fassung möglich. Dieses macht Vorgaben insbesondere zu Abständen, Lüften, besonderen Schutzvorrichtungen für Instrumente, Trennwände oder Raumluftvolumen.

9.3 Regelungen für das Fach Darstellendes Spiel

Unterricht im Fach Darstellendes Spiel soll grundsätzlich nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und findet in festen Übungsgruppen (vgl. 4.2) statt. Das Tragen eines MNS ist während des Unterrichts nicht verpflichtend.

Durch die Nutzung der gesamten Raumfläche soll für spielpraktische und bewegungsintensive Übungen, insbesondere dann, wenn eine erhöhte Aerosolbildung zu erwarten ist(z.B. beim lauten Sprechen, Schreien) wenn möglich der Mindestabstand von 1,5 m erreicht werden. Alternativ sollte geprüft werden, ob kleinere Gruppen gebildet werden können. Wenn Requisiten von mehreren Personen benutzt werden sollen, ist vorheriges gründliches Händewaschen oder Händedesinfektion wichtig.

Auf regelmäßiges Lüften ist zu achten. Die Durchführung von Übungen im Freien sollte dem Innenraum vorgezogen werden.

¹³ https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte-stand-2020-12-12.html#docc56f30df-1d5f-49e6-b25e-7def8d2d5758bodyText56

10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen (hier: Veranstaltungen genannt) vor Ort sind unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzes durchzuführen. Dabei ist wo immer möglich auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten. Telefon- oder Videokonferenzen sind zu bevorzugen. Im Notfall, wenn zum Beispiel die Anwesenheit aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, kann auf größere Räume, zum Beispiel die Turnhalle oder Mehrzweckhalle des Schulträgers ausgewichen werden. In diesen Fällen gelten die Hygieneregeln des Veranstaltungsortes. Es soll auch geprüft werden, ob eine Veranstaltung mit vielen Teilnehmer*innen nicht in mehrere Teilveranstaltungen aufgeteilt werden kann. Auch hier gilt: Alle 10 bis 15 Minuten Stoßlüftung!

11. Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr

Regelungen zur Pflicht, eine Maske im öffentlichen Raum, z. B. bei der Schülerbeförderung in Bussen und Bahnen des ÖPNV zu tragen, bleiben unberührt.

Bei der gesonderten Schülerbeförderung, z. B. im Bereich der Förderschulen oder der inklusiv an Regelschulen beschulten Schüler*innen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend (oder notfalls eines Visiers, wenn z.B. aus medizinischen Gründen das Tragen eines MNS nicht möglich ist). Zwischen jedem Schüler bzw. jeder Schülerin sollte wenn möglich ein Platz freibleiben. Es soll darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung der gemeinsam beförderten Gruppe möglichst konstant ist und dass es zu möglichst wenigen Durchmischungen mit weiteren festen Gruppen kommt. Für Schüler*innen, die aus medizinischen Gründen von der Tragepflicht eines MNS und von der Testpflicht befreit sind, kann mit dem Schulträger eine Einzelfalllösung für die Beförderung (z. B. Einzelbeförderung) gesucht werden.

Eine Wischdesinfektion des Fahrzeuges soll nach der Schülerbeförderung stattfinden, wenn es bei den Schüler*innen ohne MNS zu Hustenanfällen, Speichelfluss u. ä. während des Transports gekommen ist.

Für Fahrer*in und Begleitpersonen bei einem Schülertransport gelten die Regelungen zum Arbeitsschutz. Für die Umsetzung ist der Arbeitgeber zuständig.

12. Schutz von Personen

12.1 Schutz vor Infektionen

Alle Lehrkräfte sind, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt oder aus anderen berechtigten Gründen, wie z.B. Elternzeit freigestellt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle verpflichtet.

Durch strenge Einhaltung der vorgegebenen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gilt es, die eigene und andere Personen zu schützen.

Soweit im Rahmen der dienstlichen Aufgabenstellung der Mindestabstand, dort wo er gefordert wird, zu Schüler*innen nicht eingehalten werden kann, gilt Folgendes:

- Den Schulen wird für alle in der Schule tätigen Personen eine ausreichende Anzahl an MNS und FFP2-Masken (ohne Ventil) bzw. partikelfilternden Halbmasken analoger Standards zur Verfügung gestellt. FFP2-Masken können nach eigenem Bedürfnis statt MNS getragen werden.
- Da es vor allem jungen Schüler*innen häufig schwerfällt, Abstände zu den Lehrkräften konsequent einzuhalten, können Lehrkräfte auf Wunsch und aus Vorsorgegründen einmalig ein Gesichtsvisionär erhalten. Für die Instandhaltung und Reinigung sind sie selbst verantwortlich. Die Schule informiert das MBK über die Anzahl der Lehrkräfte, die ein Visionär erhalten sollen.
- Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften an Förderschulen und im inklusiven Unterricht, die in der Förderpflege eingesetzt sind, wird entsprechend dem Bedarf (zum Beispiel wenn es regelmäßig schülerbedingt unausweichlich zu Nähe in Form von Pflege oder notwendigem Körperkontakt kommt oder bei der Unterstützung der Nahrungsaufnahme) die erforderliche PSA zur Verfügung gestellt. Dieser Bedarf an Persönlicher Schutzausrüstung ist individuell zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsschutzausschuss) und dem Ministerium mitzuteilen.

Weitergehende Hinweise, die bei der Ergänzung des schuleigenen Hygieneplans hinsichtlich pflegerischer Tätigkeiten berücksichtigt werden können, sind im Internet auf den Seiten des RKI¹⁴ verfügbar.

12.2 Lehrkräfte als Risikopersonen

Verbindliche Regelungen zum Umgang mit Lehrkräften als Risikopersonen sind im Rundschreiben vom 02.07.2020 den Schulen verfügt worden. Im Folgenden der entsprechende Text des Rundschreibens im Wortlaut:

Alle Lehrkräfte sind, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt oder aus anderen berechtigten Gründen, wie z.B. Elternzeit freigestellt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle verpflichtet.

Ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist nach bisherigen Erkenntnissen insbesondere mit dem Vorliegen bestimmter Grunderkrankungen, einem unterdrückten Immunsystem und/oder höherem

¹⁴ www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile

Lebensalter assoziiert. Nähere Informationen finden sich in den Hinweisen des Robert Koch Instituts.¹⁵

Bedeutsam ist jedoch die individuelle Einschätzung der Vulnerabilität durch den behandelnden Arzt.

Daher ist das Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf im Rahmen der COVID-19-Pandemie und die dadurch bedingte besondere Schutzbedürftigkeit einer Lehrkraft in jedem Fall durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Die niedergelassenen Ärzte sind durch die Kassenärztliche Vereinigung über die Vorgehensweise informiert. Sie halten das diesem Schreiben beigefügte Attest-Formular vor, das für die Vorlage in der Schule zu nutzen ist.

Einer durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen besonderen Schutzbedürftigkeit einer Lehrkraft vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 wird grundsätzlich durch Ausstattung mit einer Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durch das MBK als Arbeitgeber Rechnung getragen. Diese PSA besteht in der Regel aus einer FFP2-Maske (ohne Ventil) bzw. –als Ergänzung einer MNB¹⁶ oder falls eine MNB/ein MNS oder eine FFP2-Maske z.B. aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann- einem Visier.¹⁷ Die Aushändigung der PSA an eine Lehrkraft erfolgt ebenfalls im Falle einer mit dieser Lehrkraft im gleichen Haushalt lebenden Risikoperson, sofern die Vulnerabilität der Risikoperson mit einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung belegt wird.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Lehrkraft, sich vom zuständigen arbeitsmedizinischen Dienst (bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft der B·A·D) beraten zu lassen, der dann ggf. auch eine individuelle Empfehlung für eine angemessene PSA abgeben wird.

Als vulnerabel anerkannte Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre PSA zumindest im Präsenzunterricht und darüber hinaus bei allen Gelegenheiten zu tragen, bei denen nicht nur einzelne Personen anwesend sind und Abstände nicht immer eingehalten werden können (z.B. auf dem Schulhof). Erholungszeiten von ca. 30 Minuten nach ca. 75¹⁸ Minuten Tragedauer sind nach Möglichkeit einzuhalten. Betroffene Lehrkräfte sollten sich auch im privaten Bereich angemessen schützen.

¹⁵ www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

¹⁶ MNS

¹⁷ In Fällen, in denen der arbeitsmedizinische Dienst eine FFP2-Maske mit Ausatemventil und/oder eine Spuckschutzwand empfiehlt, ist dies dem MBK mitzuteilen. Die Schutzausrüstung wird vom MBK ebenfalls zur Verfügung gestellt. Eine FFP2-Maske mit Ausatemventil darf aufgrund des fehlenden Fremdschutzes nur in Situationen genutzt werden, wenn für die übrigen anwesenden Personen keine MNS-Tragepflicht besteht.

¹⁸ Im Rundschreiben vom 2.7.2020 wurden fälschlicherweise 120 Minuten angegeben. Diese Angabe ist hier korrigiert.

Wenn in Einzelfällen durch die vorgesehene PSA (FFP2/Visier) ein ausreichender Infektionsschutz für einen Unterrichtseinsatz in der Schule auch nach individueller Beratung der vulnerablen Lehrkraft durch den arbeitsmedizinischen Dienst (bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft der B·A·D) nicht möglich ist, sind diese Lehrkräfte für schulische Tätigkeiten einzusetzen, die nicht mit einer Präsenz im Unterricht verbunden sind. Dazu gehören - aus der Heimarbeit heraus - zum Beispiel die Unterrichtung und Begleitung von Klassen und Kursen sowie von einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie bei Quarantänemaßnahmen und einem Hybridunterricht das Lernen von zuhause. Auch für Tätigkeiten in der Schule, die unter den Bedingungen eines erhöhten Infektionsschutzes (z. B. individuell zusätzliche Abstände, Spuckschutz, Wegeführung) durchführbar sind, können die von der Präsenzpflcht im Unterricht befreiten Lehrkräfte eingesetzt werden. Hierzu gehört z. B. die Aufsicht bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie bei der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten. Auch an Dienstveranstaltungen in der Schule, u. a. Besprechungen und Konferenzen, können sie bei angepassten individuellen Schutzmaßnahmen teilnehmen. Die Lehrkraft legt der Schulleitung regelmäßig eine Dokumentation ihrer dienstlichen Tätigkeit¹⁹ vor.

Tritt an einem Schulstandort²⁰ eine COVID-19 Infektion auf, können die als besonders schutzbedürftig anerkannten Lehrkräfte sich - unabhängig von der Qualität des Kontaktes mit der von der Infektion betroffenen Gruppe - aus Fürsorgegründen in häusliche Quarantäne begeben, bis das Gesundheitsamt seine Prüfung abgeschlossen und entsprechende Hinweise²¹ gegeben hat. Soweit sie in dieser Zeit nicht aufgrund einer Erkrankung dienstunfähig sind, werden sie für schulische Tätigkeiten eingesetzt, die unter Einhaltung der Quarantänebedingungen möglich sind, wie z. B. für das Lernen von zuhause. Dies gilt ebenso für alle Lehrkräfte, für die seitens des Gesundheitsamtes eine Quarantäne angeordnet oder empfohlen wird.

12.3 Schüler*innen als Risikopersonen

Verbindliche Regelungen zum Umgang mit Schüler*innen als Risikopersonen sind im Rundschreiben vom 02.07.2020 den Schulen verfügt worden. Im Folgenden der entsprechende Text des Rundschreibens im Wortlaut:

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

¹⁹ Ausweisung der unterrichteten Lerngruppe, des Unterrichtsstoffs und/oder Angabe der sonstigen Tätigkeiten

²⁰ Gemeint ist der Schulstandort, an dem die Lehrkraft unterrichtet; bei Lehrkräften, die an mehreren Standorten eingesetzt sind, gilt die Regelung nur für den betroffenen Standort.

²¹ Wenn die vulnerable Lehrkraft zur letzten Gruppe gehört, kann sie den Unterricht am betroffenen Schulstandort wieder aufnehmen, sobald diese Informationen vorliegen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von den Erziehungsberechtigten oder dem/der volljährigen Schüler/in die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.²²

Auch bei Schüler*innen, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllt dieser Schüler/diese Schülerin seine/ihre Schulpflcht durch die Wahrnehmung der häuslichen Lernangebote durch die Schule im Lernen von zuhause, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. Die Anzahl der entsprechenden Schüler*innen (keine Namen!) ist der Schulaufsicht ebenfalls jeweils wöchentlich mitzuteilen.

Dessen ungeachtet nehmen die von der Präsenzpflcht im Unterricht befreiten Schüler*innen an schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung sowie an der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten in der Schule unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen teil. Die zum Thema Leistungsbewertung maßgeblichen Rundschreiben der Schulaufsichtsbehörde bleiben hiervon unberührt.

Zur Umsetzung des Rechts auf Bildung genießt der Präsenzunterricht eine hohe Priorität. Familien, deren Kinder aufgrund eines Attests die Schule nicht besuchen, sollte daher regelmäßig ein Beratungsangebot durch die Schule unterbreitet werden, mit dem Ziel, die Rückkehr in den Regelunterricht zu erreichen. Bei Bedarf kann eine Beratung durch den oder die zuständige Kinder- und Jugendärztin empfohlen werden.

13. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Abstand nicht eingehalten werden. Hierfür sind außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei MNS sowie drei FFP2-Masken), Schutzbrillen sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorzuhalten, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt werden.

²² Die Schülerinnen und Schüler, die mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.

Der/Die Ersthelfer/-in soll eine FFP2-Maske sowie Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende ist eine Beatmungshilfe (Taschenmaske) zu nutzen.

14. Dokumentation, Nachverfolgung und Testung

14.1 Dokumentation

Die Nachverfolgung und das Unterbrechen der Infektionsketten sind entscheidend für eine erfolgreiche Bekämpfung der Pandemie. Bei Verdachts- und Infektionsfällen sollten die Gesundheitsämter durch folgendes Dokumentationsmanagement unterstützt werden:

- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- Sitzplan im Unterrichtsraum
- Lüften
- Dokumentation von individueller Förderung mit engem Kontakt zu Schüler*innen z. B. im Rahmen der Inklusion, Sprachförderung
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit des in der Schule eingesetzten Personals
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Erziehungsberechtigte, außerschulische Partner, Fachleiter*innen, Vertreter*innen der Schulaufsichtsbehörde, der Fortbildung, Schulträger; vgl. auch 3.3).

Eine weitergehende Dokumentation, zum Beispiel, wenn ein Schüler oder eine Schülerin während des Unterrichts die Toilette aufsucht, ist nicht erforderlich.

Den schulexternen Personen, deren Daten erfasst werden, sind die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auszuhändigen (vgl. Anlage 1).

14.2 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App - als freiwilliges und kostenloses Angebot der Bundesregierung – hilft, Infektionsketten schneller zu unterbrechen und die Pandemie einzudämmen. Die App informiert den Nutzer bzw. die Nutzerin, wenn Kontakt mit nachweislich coronapositiv getesteten Personen vorlag.

Die von der Schule digital erstellten Testzertifikate können in die Corona-Warn-App übernommen und als digitaler Testnachweis genutzt werden.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen. Nähere Informationen finden sich unter www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app.

14.3 Testungen

Testen ist essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie von Bund und Land. Als ein zusätzlicher Baustein zum Infektionsschutz in Schulen werden bereits seit Februar 2021 Antigen-Schnelltests als freiwillige und anlasslose Angebote in den Schulen durchgeführt.

Seit dem 19. April bzw. dem 26. April 2021 besteht für die Schüler*innen sowie für die Lehrkräfte und für pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal in Schulen die Verpflichtung, zweimal wöchentlich entweder an den in der Schule angebotenen Testungen teilzunehmen oder in dem selben Umfang einen anderweitigen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorzulegen. Die auf der bundesgesetzlichen Regelung („Bundesnotbremse“) beruhende Testverpflichtung wird zum 30. Juni 2021 auslaufen. Sie wird durch eine entsprechende landesrechtliche Regelung ersetzt und bleibt bis zum 16. Juli 2021, dem letzten Schultag vor den Sommerferien bestehen.

Die Testungen in den Schulen werden demnach ab 1. Juli 2021 in gleicher Weise wie vorher weitergeführt, d. h. in den Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen werden für alle schulinternen Personen beobachtete Selbsttests angeboten. In den Grundschulen und in den Förderschulen führen die Lehrkräfte und das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal beobachtete Selbsttests durch; die Schüler*innen werden dagegen von medizinischem Fachpersonal getestet.

Nur wenn die Testpflicht erfüllt wird und das Testergebnis negativ ist, ist die Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb gestattet. Die Tests sind zweimal in der Woche durchzuführen. Weitere Vorgaben zur Umsetzung sind den einschlägigen Rundschreiben vom 14.4.2021 und vom 22.4.2021 zu entnehmen.

Auf eine sehr gute Lüftung während der gesamten Testungen ist zu achten.

Für schulfremde Personen gelten in Bezug auf die Testpflicht abweichende Regelungen (vgl. Nr. 3.3).

Wie bisher können Sie Testkits über die DESC-Abfrage bestellen. Bitte beachten Sie dabei, dass bis zur Belieferung durch die Firma Sanacorp mit einer Vorlaufzeit von fünf Arbeitstagen zu rechnen ist.

In der am 09.05.2021 in Kraft getretenen Verordnung der Bundesregierung „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von

Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV)²³ ist unter anderem festgelegt, dass der schriftliche oder elektronische Nachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus (Impfnachweis) oder der schriftliche oder elektronische Nachweis über eine bereits erfolgte Infektion (Genesenennachweis) einem ärztlichen Zeugnis oder einem Testergebnis in elektronischer oder schriftlicher Form hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (z. B. Testzertifikat) gleichgestellt sind. Im Rundschreiben vom 07.05.2021 wird über diese Ausnahmen von der Testpflicht sowie über die Möglichkeiten des Nachweises ausführlich informiert.

15. Schüler*innen und Lehrkräfte saarländischer Schulen mit Wohnsitz in Risikogebieten

Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnort im Grenzgebiet in Frankreich oder Luxemburg haben, können ihre Schule im Saarland grundsätzlich ohne Einschränkung und unabhängig vom Inzidenzwert oder der Einstufung durch das RKI (z.B. als Risikogebiet) an ihrem Wohnort besuchen. Gleiches gilt auch für Lehrkräfte saarländischer Schulen, die in einem Risikogebiet wohnen und von dort aus zu ihrem Arbeitsort Schule einpendeln. Die Modalitäten zur Ein- und Ausreise sowie für die Wege innerhalb der Region sind davon jedoch unabhängig und können sich in Abhängigkeit von der Pandemiesituation in den betroffenen Regionen ändern. Die jeweils gültigen Vorgaben sind zu beachten²⁴.

16. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

16.1 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V .m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der Schule ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts bereits erfolgt ist. Dies gilt auch bei positiven Ergebnissen von in der Schule durchgeführten Antigen-Schnelltests.

²³ www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf?__blob=publicationFile&v=7

²⁴ Weitere Informationen und ggf. nötige Dokumente dazu unter www.saarland.de/DE/portale/corona/faq/haeufigste-fragen/reisen-grenzverkehr/reisen-grenzverkehr_node.html und www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html

16.2 Personen mit Krankheitssymptomen

Bei Symptomen, die sicher auf eine bekannte chronische Erkrankung (z.B. eine Allergie) zurückzuführen sind und nicht auf eine Infektionserkrankung, kann die Schule weiterhin besucht werden.

Als Verdachtsfall für eine COVID-19-Erkrankung gelten Personen mit Symptomen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, insbesondere: erhöhte Temperatur, Fieber ($\geq 38,0^{\circ}\text{C}$); respiratorische Symptome (Husten, Halsschmerzen); Kopfschmerzen; allgemeines Krankheitsempfinden (Müdigkeit, Abgeschlagenheit); gastrointestinale Symptome wie Durchfall, Übelkeit und/oder Erbrechen; Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens). Dies gilt auch für Personen, die über einen Geimpften- oder Genesenennachweis verfügen.

Bei Personen bei denen kein Risikokontakt bekannt ist und die mindestens eines der folgenden Symptome aufweisen, soll ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer Infektion mit SARS-CoV-2 angenommen werden (solange nach ärztlichem Urteil keine andere Erklärung vorliegt):

- Fieber $> 38,0^{\circ}\text{C}$, reduzierter Allgemeinzustand
- trockener Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt)
- ausgeprägte gastrointestinale Symptome (anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen)
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (Hypo- oder Anosmie bzw. Hypo- oder Ageusie)

Tritt bei einer Person in der Schule mindestens eines der o. g. Krankheitssymptome auf, soll der Schulbesuch unterbrochen werden und wie im Folgenden dargestellt verfahren werden. Der ÖPNV sollte nach Möglichkeit nicht genutzt werden. Bei jüngeren Schüler*innen sind die Eltern in jedem Fall zu benachrichtigen. Bis zum Verlassen der Schule sollte die erkrankte Person sich in einen Raum mit möglichst wenigen Kontakten zu anderen Personen begeben.

Schüler*innen mit den o.g. Symptomen, die auf ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sollen bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht an Präsenzunterricht teilnehmen.

Es empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19.

Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause, bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen.

Alle weiteren Regelungen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. von der Ortspolizeibehörde getroffen.

Bei Symptombefreiheit im Sinne einer deutlichen und nachhaltigen Besserung der Ausgangssymptomatik kann die Schule ohne weitere Auflagen wieder besucht werden. Zur Wiederezulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.

Anlage: Vorlage Datenschutzhinweise

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Datenverarbeitung durch die Schule zur Sicherstellung der Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung

1. Name und Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle

Verantwortlicher (Name der Schule): _____

Vertreten durch (Name Schulleiter*in): _____

Anschrift: _____

Telefon oder E-Mail: _____

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten der Schule

E-Mail: _____

(Nur falls in der Schule nicht vorhanden:
datenschutzbeauftragte@bildung.saarland.de)

3. Kategorien von personenbezogenen Daten

Erfasst werden Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitpunkt der Ankunft in der Schule

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenerhebung erfolgt um im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung sicherzustellen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, § 6 Abs. 2 Saarländisches COVID 19 Maßnahmengesetz, § 1 Abs. 1 Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie in Verbindung mit dem Musterhygieneplan zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen, jeweils in der geltenden Fassung. Die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt nach dessen Aufforderung basiert auf §§ 8, 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

5. Übermittlung von Daten an Dritte

Eine Übermittlung der Kontaktdaten erfolgt im Hinblick auf die genannten Zwecke ausschließlich an das jeweils zuständige Gesundheitsamt nach dessen Aufforderung.

6. Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die Dauer von 4 Wochen gespeichert und anschließend gelöscht.

7. Ihre Betroffenenrechte

Als betroffene Person stehen Ihnen unter den in den Artikeln genannten Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde (Art. 77 DSGVO) bei der Aufsichtsbehörde: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, <https://www.datenschutz.saarland.de>

Notizen

Ministerium für Bildung und Kultur

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

0681-501-00

www.corona.saarland.de

www.saarland.de

 [/saarland.de](https://www.facebook.com/saarland.de)

 [@saarland.de](https://twitter.com/saarland.de)